

mung des Inhalts und Zieles unserer Rechte erhält im Bericht an den X. Parteitag für die nächsten Jahre eine weitere konkrete Orientierung. „Das sozialistische Recht schützt die Errungenschaften des werktätigen Volkes der DDR gegen alle Angriffe des Klassegegners. Zugleich sind Recht und Gesetzlichkeit eng damit verbunden, wahrhaft sozialistische Beziehungen zwischen den Menschen herauszubilden und die ökonomischen Aufgaben zu lösen.“<sup>2</sup> Die weit- aus überwiegende Mehrheit unserer Bürger hat erkannt, daß das sozialistische Recht ihr Recht ist und eine bedeutende Rolle bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und beim Übergang zum Kommunismus spielt. Sie sind an der Erfüllung der vom sozialistischen Recht gestellten Anforderungen zutiefst interessiert und handeln in Übereinstimmung mit ihnen, weil nur so die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft sowie die persönliche ungehinderte Entwicklung jedes ihrer Mitglieder gewährleistet ist. Eine hohe Rechtssicherheit herrscht als Bestandteil der sozialen Sicherheit und Geborgenheit für alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Und hier liegt die besondere Verantwortung aller Volkspolizisten, denn als Angehörige eines Schutz- und Sicherheitsorgans sind sie gemäß ihrem Klassenauftrag und ihren Aufgaben, wie sie sich aus dem VP-Gesetz ergeben, verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet und Rechtsverletzungen aufgedeckt, aufgeklärt und entsprechend geahndet werden.

„Die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit erfordert, Verletzungen des Rechts in gebührender Weise zu ahnden.“<sup>3</sup> Das gilt in besonderem Maße für Straftaten, weil sie mit den Interessen der sozialistischen Gesellschaft unvereinbar sind. Als ein wichtiges Instrument des sozialistischen Staates und seiner Gesellschaft trägt das Strafverfahren zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit, zum Schutz der Gesellschaft sowie der Rechte und Interessen der Bürger vor Straftaten bei. Indem auf die im ordnungsgemäß durchgeführten Strafverfahren festgestellte Straftat in der Weise reagiert wird, daß auf eine dem antisozialen Verhalten des Täters entsprechende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt wird, die geeignet ist, zu seiner Umerziehung zu führen, wirkt das Strafverfahren im Sinne des Systems der Grundrechte der DDR.

Das gilt auch für jene Strafverfahren, in denen die Anordnung der Untersuchungshaft unumgänglich ist, um die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens zu sichern. Die Achtung der Menschenwürde, von der die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Beschuldigten oder Angeklagten geleitet wird, läßt die Untersuchungshaft als die einschneidendste strafprozessuale Einschränkung der Freiheit des Bürgers nur zu, wenn durch das